

Hygienekonzept THC im VfL Bochum 1848 e.V.

*Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen gesetzlichen Corona-Regeln, welche in jedem Fall Vorrang haben. **Die Einhaltung der Regeln liegt in der Verantwortung des Buchenden.** Auf unserer Anlage sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:*

1. Liegen Erkältungssymptome wie Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Übelkeit, Durchfall, oder Veränderungen des Geruchs- oder Geschmacksinns vor, darf die entsprechende Person die Anlage nicht betreten
2. Dies gilt auch, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen
3. Bei positivem Test auf das Corona-Virus im eigenen Haushalt darf die betreffende Person mindestens 14 Tage die Anlage nicht betreten.
4. Das Betreten und Verlassen der Sportstätte erfolgt einzeln und zügig zur festgelegten Spielzeit. Dabei ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
5. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte müssen die Hände desinfiziert werden. Die Begrüßung erfolgt kontaktlos. Auch auf Abklatschen beim Spielen sollte verzichtet werden.
6. Die Toiletten sind zugänglich.
7. Es sollte weiterhin versucht werden, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Beachten Sie bitte die Husten- und Niesetikette.
8. Alle auf der Anlage Anwesenden tragen sich in die ausliegende Anwesenheitsliste ein. Bitte eigenen Kugelschreiber zum Eintragen mitnehmen. Die Listen werden später nach gesetzlichen Auflagen entsorgt.
9. Auf dem Court sind insgesamt maximal 2 Spieler zugelassen. Die maximale Buchungsdauer für den Court pro Buchung beträgt 1 Stunden. Bitte eigene Bälle zum Spielen mitbringen.

Alle Informationen unter: www.infektionsschutz.de

Spielregeln THC im VfL Bochum 1848 e.V.(AGB)

Mit Reservierung des Courts, spätestens mit Betreten der Anlage erkennt jeder Mieter, Mitspieler und Besucher diese Spielregeln und die damit verbundenen Pflichten ausdrücklich an.

Die Courts sind schonend und pfleglich zu behandeln. Mieter, Mitspieler und Besucher haften für alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlage und der Einrichtungsgegenstände. Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter.